

Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Walzbachtal

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Verfügung vom 16.10.2024 die Gesetzmäßigkeit des Nachtragswirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wurden gemäß § 86 Abs. 4 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach dem Nachtragswirtschaftsplan, in dessen Höhe voraussichtlich Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehen sind, in Höhe von 350.000 € genehmigt.

Der Nachtragswirtschaftsplan liegt vom **11.12.2024 bis einschließlich 23.12.2024** im Rathaus Walzbachtal, Zimmer 118, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Walzbachtal, 11.12.2024

gez. Timur Özcan
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht hat.



Gemeinde

WALZBACHTAL

Landkreis Karlsruhe



**Feststellung
des Nachtragswirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Gemeinde Walzbachtal
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Auf Grund von §§ 14 und 15 des Eigenbetriebsgesetzes, §§ 1 bis 4 EigBVO-HGB i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.09.2024

folgenden Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan

	Bisher festgesetzte Gesamtbeträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte Gesamtbeträge EUR
1.1 Gesamtbetrag Erträge	1.468.600	0	1.468.600
1.2 Gesamtbetrag Aufwendungen	1.468.600	0	1.468.600
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0	0	0
nachrichtlich:			
Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0	0	0
Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0	0	0

§ 2 Liquiditätsplan

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen des Erfolgsplans	1.423.400	0	1.423.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen des Erfolgsplans	1.118.150	0	1.118.150
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	305.250	0	305.250
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0	0	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	995.000	0	995.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-995.000	0	-995.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-689.750	0	-689.750

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.025.000	0	1.025.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	394.200	0	394.200
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	630.800	0	630.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-58.950	0	-58.950
2.12 Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Ein- und Auszahlungen	0	0	0

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Erfolgs- und Liquiditätsplans werden nicht geändert.

§ 3 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher 0

auf 350.000

festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

Walzbachtal, 17.09.2024

Timur Özcan
Bürgermeister